

1802 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht des Verkehrsausschusses

**über die Regierungsvorlage (1669 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem die Anlage zum Fernmeldegebührengesetz geändert wird und
den Antrag 638/A (E) der Abgeordneten Christine Heindl und Genossen betreffend bürgernahe Telefongebühren**

Mit Inkrafttreten des Fernmeldegesetzes am 1. April 1994 sind die Entgelte in der Fernmeldegebührenordnung (Anlage zum Fernmeldegebührengesetz) teils (privatrechtliche) Tarife der PTV, teils weiterhin staatliche Gebühren. Der Aufbau und die Vielfalt der Gebühren stammt im Prinzip aus dem Jahre 1949 und gehörte generell neu geregelt. Dieses Unterfangen ist jedoch zum Ausklang der laufenden Legislaturperiode aus zeitlichen Gründen nicht mehr durchführbar. Mit dem neuen Fernmeldegesetz gibt es eine Anzahl von Gebührentatbeständen, für die noch keine Gebühr in der Fernmeldegebührenordnung vorgesehen ist. Um eine ordnungsgemäße Administration auch aus haushaltsrechtlichen Gesichtspunkten vornehmen zu können, wird mit der Regierungsvorlage 1669 der Beilagen eine „kleine“ Novelle zum Gebührengesetz vorgeschlagen. Darin findet folgendes eine Regelung:

- Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb von Bündelfunkanlagen,
- Gebühren für die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb von Satellitenfunkanlagen,
- Gebühren für die Typenzulassung von Funkanlagen und von Endgeräten,
- Gebühr für die Konzessionserteilung für einen reservierten Fernmeldedienst,
- Gebühr für die Erteilung von Ausnahmebewilligungen sowie die Einführung eines generellen Gebührentatbestandes für alle vom Gesetz nicht erfaßten Fälle analog zur Bundesabgabenordnung.

Die Novelle bringt keine Belastungen, sie wird vielmehr zu Mehreinnahmen führen. Die Höhe dieser Mehreinnahmen ist derzeit schwer abschätzbar, weil es sich um neue Tatbestände handelt.

Die Tatbestände berücksichtigen die neue Rechtslage nach dem Fernmeldegesetz 1993, BGBl. Nr. 908/93. Zum einen handelt es sich um legislative Anpassungen bzw. um Anpassungen an die geänderten technischen Gegebenheiten (Z 2, 3, 4, 5, 6, 8, 9, 11), zum anderen werden Gebühren für Tatbestände vorgesehen, die im alten Fernmeldegesetz nicht enthalten waren (Z 7 und 10). Diese Gebühren berücksichtigen den mit der Erteilung der jeweiligen Bewilligung verbundenen Aufwand. Die Regelung unter Z 1 dient verfahrensökonomischen Zwecken.

Dem Entschließungsantrag 638/A (E) ist folgende Begründung beigegeben:

„Da es in Österreich zu höchst unterschiedlichen Telefongebühren kommt, wenn StaatsbürgerInnen mit ihren Verwaltungsbehörden Kontakt aufnehmen, schlagen die unterfertigten Abgeordneten einheitliche Telefongebühren (Ortstarif) vor. Dies ist technisch auch sehr einfach, da die Verrechnung zum Ortstarif ein von der Post angebotenes und beworbenes Service ist; viele Privatfirmen nehmen gerade diesen Postdienst in Anspruch.“

Der Verkehrsausschuß hat die Regierungsvorlage und den Entschließungsantrag in seiner Sitzung am 6. Juli 1994 in Verhandlung gezogen.

Den Bericht zu 1669 der Beilagen erstattete der Abgeordnete Robert Strobl, über 638/A (E) berichtete der Abgeordnete Rudolf Anschöber.

An der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Hans Schöll, Mag. Helmut Kuckacka, Ing. Kurt Mathis und Dipl.-Vw. Dr. Dieter Lukesch sowie der Ausschußobmann Abgeordneter Franz Hums und der Bundesminister für

2

1802 der Beilagen

öffentliche Wirtschaft und Verkehr Mag. Viktor Klima.

Bei der Abstimmung wurde der in der Regierungsvorlage enthaltene Gesetzentwurf unter Berücksichtigung eines Abänderungsantrages der Abgeordneten Franz Hums und Mag. Helmut Kuckacka mit Mehrheit angenommen.

Dem erwähnten Abänderungsantrag waren folgende Erläuterungen beigefügt:

„Zu Z 1:

Richtigstellung eines Zitates (altes/neues Fernmeldegesetz).

Zu Z 2:

Richtigstellung eines Zitates; der § 39 c ist versehentlich nicht angeführt worden.

Zu Z 3:

Durch die Verringerung der Gebühr für Bündelfunk soll dem wirtschaftlichen Bedürfnis kleinerer Netzbetreiber entgegengekommen werden.

Zu Z 4:

Anpassung der Leistungsklasse von 25 auf 30 Watt im Hinblick auf die am Markt befindlichen Geräte.

Zu Z 5:

Gebühr nach § 40 a soll nur subsidiär gelten, wenn keine andere Gebührenpost anwendbar ist.

Zu Z 6:

Sprachliche Verbesserung.

Zu Z 7:

Bedingt durch den Zeitpunkt der parlamentarischen Behandlung ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens anzupassen.“

Weiters beschloß der Ausschuß auf Antrag der Abgeordneten Franz Hums, Mag. Helmut Kuckacka, Hans Schöll und Rudolf Anschöber, dem Nationalrat einen Entschließungsantrag betreffend bürgernahe Telefongebühren vorzulegen. Damit ist der Antrag 638/A (E) miterledigt.

Der Ausschuß beschloß folgende Feststellung:

„Der Ausschuß geht davon aus, daß eine Gebührenreform zur Fernmeldegebührenordnung zu Beginn der neuen Legislaturperiode auch die Gleichstellung der Behörden der Länder mit den Behörden des Bundes hinsichtlich der Gebührenbefreiungen zum Inhalt haben wird.“

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Verkehrsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle

1. dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (1669 der Beilagen) mit den angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen; / 1

2. die beigedruckte Entschließung annehmen; / 2

3. diesen Bericht zur Kenntnis nehmen.

Wien, 1994 07 06

Robert Strobl
Berichterstatter

Franz Hums
Obmann

/1

Abänderungen

zum Gesetzentwurf in 1669 der Beilagen

1. In § 2 Abs. 1 lit. a lautet das Zitat anstelle von „§ 9 Abs. 1 des Fernmeldegesetzes“ nunmehr „§ 27 Abs. 1 des Fernmeldegesetzes 1993“.

2. Die Einleitung zu § 39 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Gebühren betragen, sofern sie nicht nach §§ 39 a, 39 b oder 39 c bemessen werden.“

3. § 39 a Abs. 2 lautet:

„(2) die Gebühren betragen je Kanal (Frequenzpaar)

	monatlich Schilling
a) bis 12 Kanäle	10 000,—
b) über 12 bis 24 Kanäle	8.000,—
c) über 24 bis 48 Kanäle	6 500,—“

4. In § 39 c Z 1 lit. c lautet der Grenzwert:

„c) bis 30 Watt“

5. § 40 a lautet:

„§ 40 a. Die Gebühr für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung gemäß § 9 Fernmeldegesetz 1993 beträgt, sofern nicht eine andere Gebührenpost angewendet werden kann, monatlich 300 S.“

6. § 40 d lautet:

„§ 40 d. Die Gebühr für die Erteilung einer Bewilligung oder für eine sonstige Amtshandlung nach dem Fernmeldegesetz 1993, die wesentlich im Privatinteresse der Partei liegt und für die keine besondere Gebührenpost vorgesehen ist, beträgt..... 300 S.“

7. Artikel 2 lautet:

„Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. August 1994 in Kraft.“

·/₂

EntschlieÙung

„Die Bundesregierung und die Landesregierungen werden aufgefordert, dafür zu sorgen, daß den Bürgerinnen und Bürgern die Kontaktaufnahme zu ihren Verwaltungsbehörden unter Verwendung des Dienstangebotes der Post- und Telegraphenverwaltung (zB Service 660) zum Ortstarif ermöglicht wird.“